

Z u s a m m e n f a s s u n g

Z u Seite 163.

Nach einer Verordnung Ludwigs des Achtzehnten vom 27sten November 1816 (Desen. tom. VI. p. 1, 2) soll die Promulgation der Gesetze und königl. Verordnungen durch die Einrückung derselben in das officielle Bülletin geschehen, und zwar sollen sie als bekannt vorausgesetzt werden, Einen Tag später als der Kanzler, (Justiz-Minister) das officielle Bülletin aus der königlichen Druckerei erhält, welcher die Zeit des Empfangs in ein besonderes Register einträgt. Die Zeit, in welcher sie in den andern Departements executorische Kraft erhalten, bleibt so, wie cod. civ. art. 1 es bestimmt. In Fällen, wo der König es für angemessen hält, diese Vollstreckbarkeit zu beschleunigen, sollen die Gesetze und Verordnungen als bekannt gemacht (publiées) angesehen werden, sobald sie dem Präfect gekommen sind, welcher den Empfang ebenfalls in ein Register einträgt. Diese letztere Bestimmung ward durch eine spätere Verordnung vom 18ten Januar 1817 (Desenne ibid) dahin modificirt, daß der Präfect die Gesetze und Verordnungen, sobald sie ihm zukommen, sogleich drucken und öffentlich anschlagen lassen muß. Sie erhalten alsdann von dem

Tag der auf diese Weise geschehenen Bekanntmachung executo-
rische Kraft.

Zu Seite 425 und 426.

Nach dem Gesetz vom 10ten September 1807 (Desenne tom. IV. p. 434) welches erst nach Einführung des cod. d. procéd. erschien, können alle Urtheile, die zu Gunsten eines Einheimischen gegen einen Fremden erlassen werden, durch persönliche Verhaftung (contrainte par corps) vollstreckt werden. Selbst vor dem Urtheil, doch nach dem Erfall der Schuld, kann der Präsident des ersten Instanz-Gerichts desjenigen Bezirks, worin der Fremde sich aufhält, die Verhaftung desselben in den geeigneten Fällen verordnen. — Auch zur Eintreibung rückständiger Zölle und Geldstrafen findet nach einem Gutachten des Staats-Raths vom 7ten Fructid. J. 12 (Desenne tom. IV. p. 356) körperliche Verhaftung Statt. Noch ist als eine Eigenthümlichkeit der franzöf. Gerichts-Verfassung zu bemerken, daß die Polizei um eine Verhaftung vorzunehmen, nie Nachts in ein Haus dringen darf. Dieses ist überhaupt (art. 76 der Constitution von 1799) nur im Fall einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Hause selbst um Hülfe gerufen wird, erlaubt.

Zu Seite 547.

Die Bestimmung von art. 55, 56 der Constitution vom J. 1802 ward durch art. (60—63) der Constitution vom J. 1804 zwar in Etwa gemildert. Es sollte nämlich in dem Senat selbst eine Commission von 7 Mitgliedern gebildet werden, um die auf Befehl der Regierung vorgenommenen Verhaftungen zu bewachen. Die Verhafteten selbst konnten sich an diese

Commission wenden, und wenn diese die Verhaftung nicht durch Staatsgründe für hinreichend gerechtfertigt hielt, konnte der Senat erklären, es bestehe großer Verdacht, daß N. willkürlich verhaftet worden; worauf denn (art. 112, 113) das gesetzgebende Korps die Anklage gegen den Minister vor dem hohen kaiserl. Gerichtshof einleiten konnte. Allein dieses war nur ein Schein-Gesetz, welches bei dem unendlichen Einfluß des Kaisers auf den Senat keinen Erfolg haben konnte.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Gray	Dark Gray
Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

A	1	2	3	4	5	6	M	8	9	10	11	12	13	14	15	B	17	18	19
	R	G	B				W	G		K				C	Y	M			
	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19		

TIFFEN Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007